

KLAUSUR NR. 1469

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

- Rechtsanwalt Manfred Riechling -

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Manfred Riechling
Rechtsanwalt

Bergstraße 10
50939 Köln
Telefon: 0221 567342
E-Mail: info@ra-riechling.de

per beA

Unser Zeichen: ZR/124/25
Köln, 14.10.2025

Klage

In dem Rechtsstreit

des Gerhard Geppert, Schlossstraße 13, 51061 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Manfred Riechling, Bergstraße 10, 50939 Köln -

gegen

die Top-Markt-GmbH, vertr. durch Geschäftsführer Paul Plotz, Erlenweg 12, 50939 Köln,

Beklagte,

© RA Wolfgang Clobes 2026

bestelle ich mich namens und in Vollmacht des Klägers zu dessen Prozessbevollmächtigten und erhebe Klage. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

- 1. die Beklagte zur Zahlung von 2.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu verurteilen;**
- 2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 I 1 ZPO nicht erklärt, sowie den Erlass eines Anerkenntnisurteils, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Begründung:

Gegenstand der erhobenen Klage ist die Rückforderung des Kaufpreises aus einem unwirksamen Vertrag, den Herr Sebastian Alzheimer, Schlossstr. 13, aus 50939 Köln am 15. Juli 2025 mit dem Beklagten abschloss. Den Kaufpreis von 2.500 € hatte Herr Alzheimer bei Lieferung am 17. Juli 2025 sofort in bar bezahlt. Da der Vertrag unwirksam ist, hatte er hieraus eine Rückzahlungsforderung gegen die Beklagte.

Der Kläger hat diese Forderung des Herrn Alzheimer bereits am 8. Oktober 2025 ordnungsgemäß vom Amtsgericht Köln pfänden lassen. Sie wurde ihm gleichzeitig zur Einziehung überwiesen. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erstreckt sich auch auf Nebenforderungen, wobei ausdrücklich Zinsen und ein etwaiger Verzugschaden genannt sind.

Beweis: Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgericht Köln vom 08.10.2025 (Az.: 5 M 4765/25, **Anlage K1**)

Der Kläger macht diese Forderung nun im Wege der Drittschuldnerklage geltend. Der Pfändung lag eine nicht erfüllte Werklohnforderung des Klägers gegen Herrn Alzheimer in Höhe von 5.600 € zugrunde.

Zum Anspruch selbst, der meines Erachtens aufgrund der wirksamen Pfändung aber gar nicht mehr geklärt werden müsste, ist noch Folgendes zu sagen: Herr Alzheimer steht seit dem 14. Januar 2025 für alle Vermögensangelegenheiten unter Betreuung. Sein vertretungsberechtigter Betreuer ist Herr Rechtsanwalt Bernhard Bart aus Köln. Trotz der angeordneten Betreuung schloss Herr Alzheimer am 15. Juli 2025 mit Herrn Gerd Gans, der als Vertreter der Beklagten handelte, einen Vertrag über die Bestellung eines Fernsehers, der von Herrn Bart wirksam widerrufen wurde.

Der Vorgang verhält sich folgendermaßen: Herr Alzheimer hatte in seinem Briefkasten eine Werbepostkarte gefunden, in der die Beklagte einen „multifunktionellen Rasierapparat zum Super-Einführungspreis von nur 55 €" offerierte; man müsse nur die ausgefüllte Karte absenden, was Herr Alzheimer tat. Zwei Tage später hatte Paul Plotz, der Geschäftsführer der Beklagten, bei Herrn Alzheimer angerufen und erklärt, dass die Ware geliefert werde. Eine in diesem Zusammenhang getätigte Anfrage des Herrn Plotz, ob Herr Alzheimer denn einverstanden sei, wenn man dies zum Anlass für eine „umfassende Beratung“ nehme, hatte Herr Alzheimer bejaht. Als Herr Alzheimer daraufhin von Gerd Gans, einem Vertreter der Beklagten besucht wurde, „überzeugte“ der ihn von der vermeintlichen Notwendigkeit der Bestellung eines Fernsehers ("Lumina ultra") zum Preis von 2.500 €, der in wenigen Tagen geliefert werden sollte. Die Lieferung des Farbfernsehers an diesen, der den Kaufpreis am selben Tag bar bezahlte, erfolgte dann am 17. Juli 2025.

Herr Bart hat erst etwa zwei Wochen später von dem Geschäft erfahren, dann aber sofort eine schriftliche Widerrufserklärung an die Beklagte gesandt. Damit wurde der Vertrag aber noch rechtzeitig und wirksam widerrufen. Im Übrigen wird davon auszugehen sein, dass der Vertrag ohne Zustimmung des Betreuers ohnehin nicht wirksam geschlossen werden konnte.

Bereits jetzt sei darauf hingewiesen, dass am 12. August 2025 unbekannte Diebe in die Wohnung von Herrn Alzheimer einbrachen und neben zahlreichen Schmuckstücken auch den streitgegenständlichen Fernseher entwendeten.

Beweis: Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft (werden im Bestreitensfalle näher benannt)

Da Herr Alzheimer hierfür nicht haftet, im Übrigen aber ohnehin auch keine Rechtsgrundlage ersichtlich wäre, wie ein etwaiges Verschulden des Herrn Alzheimer dem jetzigen Kläger zugerechnet werden könnte, ist der geltend gemachte Anspruch vollständig begründet.

Riechling

Hinweis: Vom Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Vollmacht sowie der Anlage K1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage ordnungsgemäß beigefügt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält. Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift am 14.10.2025 bei Gericht eingegangen ist.

Es ist weiter davon auszugehen, dass das Gericht ordnungsgemäß mit Verfügung vom 17.10.2025 gemäß den §§ 495, 272 II Alt. 2, 276 I ZPO das schriftliche Verfahren angeordnet hat. Die gerichtliche Verfügung ist den Parteien jeweils am 20.10.2025 zugestellt worden, der Beklagten zusammen mit der Klageschrift.

Rechtsanwalt Karl Kreilberger

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Karl Kreilberger
Rechtsanwalt

Mörikestraße 12a
50939 Köln

Telefon: 0221 748925
E-Mail: ra@kreilberger.de

per beA

Köln, 23.10.2025

In dem Rechtsstreit

Geppert gegen "Top-Markt-GmbH"

Az.: 4 C 3456/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich werde beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist mangels Aktivlegitimation schon als offensichtlich unzulässig abzuweisen. Da der Kläger selbst vorträgt, dass er die behauptete Forderung des Herrn Alzheimer gegen die Beklagte über eine Forderungspfändung und -überweisung erlangte, kommt es für den Erfolg der Klage u.a. auch darauf an, ob die Forderung des Klägers gegen Herrn Alzheimer überhaupt bestand. Hierzu trägt die Klägerseite überhaupt nichts Substantiiertes vor. Das Bestehen einer solchen Forderung wird hiermit auch entschieden bestritten.

Letztlich könnte das Gericht dies aber sogar offen lassen, denn in jedem Fall ist - was vom Gericht kumulativ zu prüfen ist - ein Rückzahlungsanspruch des Herrn Alzheimer gegen die Beklagte auch gar nicht gegeben.

Ein Widerrufsrecht nach § 130 I 2 BGB scheidet von vornherein aus. Auch ist zu beachten, dass Herr Alzheimer den Beklagten - schon nach dem Vortrag des Klägervertreters - zu sich ins Haus bestellt hatte. Rein vorsorglich wurde der Kläger aber über ein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt.

Vor allem aber mache ich hiermit geltend, dass die schriftliche Widerrufserklärung des Betreuers völlig verspätet war. Meine Mandantschaft hat diese per Post erst am 4. August 2025 erhalten, sodass hiermit behauptet wird, dass diese erst am 1. oder 2. August 2025 abgesandt worden war. Der Poststempel ist leider unleserlich.

Sollte der Klageschrift die Behauptung einer Geschäftsunfähigkeit des Herrn Alzheimer zu entnehmen sein, so wird dieser Behauptung hiermit entschieden entgegengetreten. Insbesondere hat die angeordnete Betreuung nichts an der Geschäftsfähigkeit geändert.

Die Klage wird daher in jedem Fall abzuweisen sein.

Kreilberger

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz am 23. Oktober 2025 bei Gericht eingegangen ist und dem Klägervertreter am 27. Oktober 2025 zugestellt wurde. Gleichzeitig wurde dem Kläger ordnungsgemäß ein zweiwöchige Frist gesetzt zur Stellungnahme auf die Klageerwiderung. Es wurde Termin bestimmt für den 25. November 2025. Ein weiterer Schriftsatz des Klägervertreters ging nicht bei Gericht ein.

Auszug aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2025

Az.: 4 C 3456/25

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Specht

Justizangestellter Azenz als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:

für den Kläger: RA Riechling

für die Beklagte: RA Karl Kreilberger.

Der Klägervertreter erklärt, dass die gerichtliche Verfügung mit der Fristsetzung zur Replik in seiner Kanzlei versehentlich verlegt worden sei und er deswegen nicht nochmals Stellung genommen habe. Er sei nun kurz vor Verhandlungsbeginn beim nochmaligen Studieren der Akten draußen im Foyer zu dem Ergebnis gekommen, dass er die rechtzeitige Absendung des Widerrufsschriftsatzes an die Beklagte wohl wird behaupten und unter Beweis stellen müssen. Da dies ad hoc nicht möglich sei, wolle er daher nicht verhandeln und stelle keinen Antrag.

Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Beklagten ergeht daher folgendes

Versäumnisurteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Specht

Dr. Specht

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

Azenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Hinweis: Das Urteil wurde dem Prozessvertreter des Klägers am 28. November 2025 zugestellt.
Die Zustellung an den Vertreter der Beklagten erfolgte am 1. Dezember 2025.

- Rechtsanwalt Manfred Riechling -

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Manfred Riechling
Rechtsanwalt

Bergstraße 10
50939 Köln
Telefon: 0221 567342
E-Mail: info@ra-riechling.de

per beA

Unser Zeichen: ZR/124/25
Köln, 12.12.2025

In dem Rechtsstreit

Geppert gegen "Top-Markt-GmbH"
Az.: 4 C 3456/25

lege ich namens und mit Vollmacht des Klägers gegen des Versäumnisurteil vom 25. November 2025

Einspruch

ein. Gleichzeitig stelle ich folgende Anträge:

1. Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Köln vom 25. November 2025 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird zur Zahlung von 2.500 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger verurteilt.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Begründung:

Der Einspruch ist zulässig und begründet.

Insoweit ist schon sehr erstaunlich, dass die Beklagtenseite sich überhaupt verteidigt statt kostensparend ein Anerkenntnis abzugeben. Immerhin hat der Kläger bereits ein rechtskräftiges Urteil gegen Herrn Alzheimer (vertreten durch seinen Betreuer) erstritten und mit diesem Urteil die gegen Herrn Alzheimer gerichtete Pfändung der Forderung durchgeführt. Einer erneuten Überprüfung der Angelegenheit steht also die Rechtskraftwirkung dieser Entscheidung entgegen; dies gilt für die Werklohnforderung des Klägers gegen Herrn Alzheimer ebenso wie für die Rückzahlungsforderung des Herrn Alzheimer gegen die Beklagte.

Höchst hilfsweise nehme ich dennoch weiterhin zur materiellen Rechtslage hinsichtlich des Kaufvertrages Stellung. Insoweit ist ergänzend zur Klageschrift Folgendes festzuhalten: Die von Herrn Bart als Vertreter des Herrn Alzheimer abgegebene schriftliche Widerrufserklärung, die die Beklagte angeblich erst am 4. August 2025 erhalten haben will, wurde in jedem Fall rechtzeitig abgesandt, nämlich am 29. Juli 2025.

Wie ich bei Herrn Rechtsanwalt Bart, dem Betreuer des Herrn Alzheimer, in Erfahrung bringen konnte, war Folgendes passiert: Da es schon recht spät am Abend war, ließ Herr Bart, weil kein geöffnetes Postamt mehr aufzutreiben war, das von ihm unterschriebene Schriftstück von Frau Kleinert, einer Büroangestellten, die Überstunden machte, zum nächsten Briefkasten bringen und dort einwerfen.

Beweis: Klara Kleinert, Friedhofsweg 12, 50939 Köln, als Zeugin.

Dadurch wurde die Unwirksamkeit des Vertrages rechtzeitig herbeigeführt, sodass die Klage zweifellos begründet sein wird.

Riechling

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Köln, den 14. Januar 2026

Geschäftsnummer: 4 C 3456/25

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Dr. Specht

Justizangestellter Azenz als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In Sachen

Geppert gegen "Top-Markt-GmbH"

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klagepartei Rechtsanwalt Riechling,
2. für die beklagte Partei Rechtsanwalt Kreilberger,

Ferner ist erschienen die Zeugin Klara Kleinert. Die Zeugin wird gebeten, einstweilen vor dem Sitzungssaal zu warten.

Es wird in den Sach- und Streitstand eingeführt.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Einspruchsschriftsatz vom 12. Dezember 2025.

Der Beklagtenvertreter beantragt Abweisung der Klage.

Der Klägervertreter erklärt, dass die geladene Zeugin Klara Kleinert zwar anwesend sei, aber nichts zur Sache wird aussagen können. In seiner Einspruchsschrift sei ihm bei seinem Beweisantrag nämlich versehentlich eine Verwechslung unterlaufen. Den Brief an die Beklagte habe nicht Frau Kleinert, sondern eine andere Angestellte, Frau Olga Olzberger-Schwippersbusch, in den Briefkasten geworfen. Diese sei auch anwesend; sie warte vor der Tür.

Er beantragt, die Zeugin Olzberger-Schwippersbusch zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass der Brief mit der Widerrufserklärung am Abend des 29. Juli 2025 in den Briefkasten geworfen worden sei.

Der Beklagtenvertreter beantragt, das gesamte Vorbringen über den Einwurf in den Briefkasten als verspätet zurückzuweisen. Unzweifelhaft habe Herr Alzheimer die ihm gesetzten Fristen verpasst. Schon das Nichtverhandeln im ersten Termin sei deswegen rechtsmissbräuchlich, was für die Frage der Verzögerung berücksichtigt werden müsse. Außerdem sei es unzulässig, nicht geladene Zeugen im Prozess zu vernehmen.

Nach Ansicht des Beklagtenvertreters sei die Klage auch deswegen abzuweisen, weil Herr Alzheimer den Gegenanspruch auf Rückgabe des gelieferten Fernsehers aufgrund des

Diebstahles, der als solcher nicht bestritten werde, nicht erfüllen könne. Auf diesen Gegenanspruch berufe er sich hiermit ausdrücklich.

Die Zeugin Olzberger-Schwippersbusch wurde in den Sitzungssaal gerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Olga Olzberger-Schwippersbusch, 45 Jahre alt, Büroangestellte bei dem Kläger, wohnhaft in Köln.

Zur Sache: „Ich habe den Brief am Abend des 29. Juli 2025 in den Briefkasten eingeworfen. Das Datum ist mir insbesondere deshalb noch sehr präsent, weil es mein letzter Arbeitstag vor meinem Sommerurlaub war. Ich erinnere mich daran auch deshalb so genau, weil an diesem Tag in der Kanzlei eine sehr aufgelockerte Stimmung herrschte und ich meinen Kollegen von meinen Urlaubsplänen erzählte.

Ich kann mich an den Ablauf insgesamt sehr genau erinnern, weil ich den betreffenden Brief selbst noch einmal vollständig durchgesehen habe, nachdem meine Kollegin Müllerhofer ihn zuvor vom Diktaphon abgetippt hatte. Dabei sind mir mehrere Tippfehler aufgefallen, die ich korrigieren musste. Das war auch der Grund dafür, dass ich an diesem Abend Überstunden gemacht habe.

Ich erinnere mich insbesondere daran, dass ich insgesamt sieben Korrekturen vornehmen musste, bei denen jeweils ein „weiches d“ fälschlicherweise als „hartes t“ wiedergegeben worden war. Uns ist das in der Kanzlei sogar aufgefallen, weil sich dadurch teilweise sehr ungewöhnliche Wortbilder ergeben haben, über die wir im Team noch kurz gelacht haben.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Nachdem ich die Korrekturen abgeschlossen hatte, habe ich den Brief ausgedruckt, in einen Umschlag gesteckt und diesen sorgfältig verschlossen. Anschließend habe ich ihn mitgenommen und bin zum Hauptbahnhof gegangen, um ihn dort einzuwerfen.“

Auf Nachfrage des Gerichts: „Die Uhrzeit kann ich noch recht gut eingrenzen. Es muss etwa 22:00 Uhr gewesen sein, da ich mich noch erinnere, dass ich kurz nach Beginn der ARD-Tagesthemen zu Hause angekommen bin. Der Weg vom Hauptbahnhof zu meiner Wohnung dauert gewöhnlich etwa 15 bis 20 Minuten.“

Laut diktiert und genehmigt.
Auf Vorspielen wird allseits verzichtet.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde erörtert. Die Parteien verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Den 24. April 2026, 9.45 Uhr, Sitzungssaal 133.

Specht

Dr. Specht
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Agenz

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

24.04.2026.

Von einer Entscheidung über den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegenden Vorschrift(en) angegeben werden.

Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt.

Köln verfügt über ein Amts- und Land- und Oberlandesgericht.